Begleitskript
zur Präventionsschulung

Intensivschulung & Aufbaumodul
zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Haupt- und ehrenamtliche Gemeindeleitungen im Evangelischen Kirchenkreis Dortmund

I. Prävention und Intervention als Leitungsaufgabe
II. Beteiligungsforum
III. Ev. Kirchenkreis Dortmund: Haltung und Maßnahmen
IV. Unterstützungsangebote der Präventionsfachstelle
V. Wissenswertes für Mitarbeitende in Personalverantwortung
VI. Rechtliche Grundsätze
VII. Basiswissen: Kinderschutz
VIII. Sexualität und sexuelle Bildung
IX. Sexualisierte Gewalt
X. Strategien von Tatpersonen
XI. Interventionsverfahren nach dem KGSsG
XII. Das Wichtigste auf einen Blick
XIII. Vertiefende Literatur

Präventionsfachstelle zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Haus der Evangelischen Kirche Dortmund
Jägerstraße 5 · 44145 Dortmund

praevention@ekkdo.de
ev-kirche-dortmund.de

Stand: 10/2026

Liebe Teilnehmende,

dieses Handout fasst die wesentlichen Inhalte der Präventionsschulungen zum ´ vor sexualisierter Gewalt für Presbyterinnen und Presbyter sowie weitere Personen mit Leitungsverantwortung zusammen. Es dient als begleitende Arbeitsunterlage zur Intensivschulung und zum Leitungsmodul und unterstützt Sie dabei, zentrale Inhalte für die Praxis in Gemeinde und Einrichtung zu sichern, nachzuschlagen und weiterzuentwickeln.

Grundlage der Schulungen ist das Präventionskonzept **„hinschauen – helfen – handeln“**, das von der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Diakonie Deutschland entwickelt wurde. Es bildet den bundesweiten Standard für Präventionsschulungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in Kirche und Diakonie. Das vorliegende Handout greift die zentralen Inhalte der verpflichtenden Schulungsmodule auf und ergänzt diese um Informationen zu den Strukturen, Zuständigkeiten und Unterstützungsangeboten des Evangelischen Kirchenkreises Dortmund.

Leitungsverantwortliche tragen eine besondere Verantwortung für die Entwicklung und Sicherstellung sicherer Rahmenbedingungen in ihren Gemeinden und Einrichtungen. Die Vorgaben des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt erfordern eine kontinuierliche Auseinandersetzung mit den Themen Prävention, Intervention und Aufarbeitung. Ziel ist es, Schutzräume zu schaffen, Risiken frühzeitig zu erkennen und im Verdachts- oder Krisenfall handlungsfähig zu sein.

Zu den zentralen Leitungsaufgaben gehören insbesondere:

- die Begleitung von Potenzial- und Risikoanalysen,
- die Entwicklung, Beschlussfassung und Umsetzung einrichtungsbezogener Schutzkonzepte,
- die Bereitstellung angemessener zeitlicher und personeller Ressourcen für die Präventionsarbeit,
- die Sicherstellung der verpflichtenden Präventionsschulung,
- die Einführung und Umsetzung eines Verhaltenskodex,
- die Bekanntmachung von Beschwerde- und Meldewegen sowie
- die Förderung einer Kultur der Achtsamkeit und des Respekts.

Im Verdachts- oder Krisenfall gehören dazu insbesondere:

- die Umsetzung der im Schutzkonzept festgelegten Notfall- und Interventionsverfahren,
- die Vermittlung geeigneter Unterstützungsangebote für Betroffene,
- die Zusammenarbeit mit zuständigen Fach- und Meldestellen sowie
- die Klärung der internen und externen Kommunikation.

Präventionsarbeit ist Teamarbeit. Sie lebt von einer klaren Haltung, verbindlichen Strukturen und der gemeinsamen Verantwortung aller Beteiligten. Leitungsgremien kommt dabei eine Schlüsselrolle zu: Sie schaffen die Voraussetzungen dafür, dass Schutzkonzepte wirksam umgesetzt und weiterentwickelt werden können.

Aufgrund des zeitlichen Rahmens können nicht alle Themen der Präventionsarbeit in den Schulungen vertieft behandelt werden. Für weiterführende Fragen und individuelle Beratungen steht Ihnen die Präventionsfachstelle gerne zur Verfügung.

Im Verlauf dieses Handouts finden Sie zudem Hinweise auf weiterführende Literatur, Arbeitshilfen, Materialien und Beratungsangebote, die einzelne Themen vertiefen und die praktische Umsetzung vor Ort unterstützen.

Wir danken Ihnen für Ihre Teilnahme an der Schulung und für Ihre Bereitschaft, Verantwortung für den Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in kirchlichen Arbeitsfeldern zu übernehmen.

Wir wünschen Ihnen und Ihrem Leitungsteam viel Erfolg bei der weiteren Umsetzung und Weiterentwicklung Ihrer Präventionsarbeit!

Herzliche Grüße

Daniela Abels-Ehrenfried
Leiterin der Präventionsfachstelle zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

I. Prävention und Intervention als Leitungsaufgabe

Die besondere Verantwortung von Leitungskräften, Maßnahmen zur Prävention und Intervention zum Schutz vor sexualisierter Gewalt umzusetzen, ergibt sich aus der Kirchenordnung (KO) und dem Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSsG):

Artikel 35 KO

„Presbyterinnen und Presbyter sind berufen, die Kirchengemeinde in gemeinsamer Verantwortung mit den Pfarrerinnen und Pfarrern zu leiten. Sie sollen den Pfarrerinnen und Pfarrern in der Führung ihres Amtes beistehen."

Presbyter*innen sind Leitungskräfte, daher sind sie für die Umsetzung der Maßnahmen nach §6 KGSsG verantwortlich.

§ 6 KGSsG Maßnahmen im Umgang mit sexualisierter Gewalt

(1) Leitungsorgane im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind jeweils für ihren Bereich verantwortlich,

1. institutionelle Schutzkonzepte auf Grund einer Potential- und Risikoanalyse zum Schutz vor sexualisierter Gewalt mit dem Ziel zu erstellen, strukturelle Maßnahmen zur Prävention dauerhaft zu verankern (Präventionsmaßnahmen),

2. bei begründetem Verdacht auf sexualisierte Gewalt angemessen im Rahmen strukturierter Handlungs- und Notfallpläne zu intervenieren (Interventionsmaßnahmen),

3. Betroffene, denen von Mitarbeitenden Unrecht durch sexualisierte Gewalt angetan wurde, in angemessener Weise zu unterstützen (individuelle Unterstützungsmaßnahmen),

4. Ursachen, Geschichte und Folgen sexualisierter Gewalt aufzuarbeiten, wenn das Ausmaß des Unrechts durch Mitarbeitende dazu Anlass bietet (institutionelle Aufarbeitungsprozesse).

Prävention und Unterstützung brauchen Zeit: Leitungskräfte müssen dafür langfristig ausreichend Ressourcen einplanen.

Presbyterien haben ein Recht auf fachliche Unterstützung.

§ 6 KGSsG Maßnahmen im Umgang mit sexualisierter Gewalt

(3) 1 Leitungsorgane sind insbesondere verpflichtet, folgende Maßnahmen umzusetzen. Das erfolgt in der Regel im institutionellen Schutzkonzept:

1. einrichtungsspezifische Verankerung der Verantwortung zur Prävention,
2. Erstellung einer Potenzial- und Risikoanalyse,
3. Beschluss eines einrichtungs- und arbeitsfeldspezifischen Verhaltenskodex, dessen Inhalte regelmäßig zum Gesprächsgegenstand gemacht werden,
4. Vorhalten von Fortbildungen für alle Mitarbeitenden zur Prävention vor sexualisierter Gewalt, insbesondere zum Nähe-Distanz-Verhalten und zur grenzachtenden Kommunikation,
5. Vorhalten von Partizipations- und Präventionsangeboten sowie Erstellung sexualpädagogischer Konzepte für die Arbeit mit Minderjährigen unter Beteiligung und Einbeziehung der Erziehungsberechtigten, Betreuerinnen, Betreuer oder von Vormündern,
6. Einrichtung transparenter Beschwerdeverfahren,
7. Bereitstellen von Notfall- oder Handlungsplänen, die ein gestuftes Vorgehen bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt vorsehen.

(4) Das Leitungsorgan soll von allen Mitarbeitenden Selbstverpflichtungserklärungen einholen.

(5) Mitarbeitende sind verpflichtet, das Schutzkonzept zu beachten, dem Verhaltenskodex zuzustimmen und in regelmäßigen Abständen an einer Fortbildung zur Prävention von sexualisierter Gewalt teilzunehmen.

(6) 1 Mitarbeitende sind in geeigneter Weise auf ihre aus diesem Gesetz folgenden Rechte und Pflichten hinzuweisen. 2 Verpflichtungen nach den Vorschriften des staatlichen Rechts zum Schutz Minderjähriger und Volljähriger in Abhängigkeitsverhältnissen bleiben unberührt.

Die Umsetzung von Präventions- und Interventionsmaßnahmen ist nicht nur für den Schutz von Menschen von zentraler Bedeutung. Sie gewinnt auch mit Blick auf die Verantwortung von Gemeinden bei Anerkennungsleistungen zunehmend an Gewicht.

II. Beteiligungsforum

Das Beteiligungsforum Sexualisierte Gewalt in der EKD und Diakonie (BeFo) ist ein zentraler Ort, an dem Betroffene sowie Vertreter*innen aus Kirche und Diakonie gemeinsam Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt entwickeln.

Betroffene Personen wirken dabei direkt an Entscheidungen, Konzepten und Empfehlungen mit und bringen ihre Erfahrungen und Perspektiven in die kirchliche Aufarbeitung und Präventionsarbeit ein.



Online abrufbar sind weiterführende Informationen zur Arbeitsweise und zur Vernetzungsplattform für betroffene Personen: https://www.ekd.de/beteiligungsforum-themen-ags-79337.htm

Individuelle Unterstützung umfasst auch den Hinweis auf geeignete Vernetzungsangebote für Betroffene.

III. Ev. Kirchenkreis Dortmund: Haltung und Maßnahmen

Die Präventionsstelle im Evangelischen Kirchenkreis Dortmund wurde im September 2021 eingerichtet. Sie unterstützt und begleitet die Gemeinden, Fachbereiche und Referate des Kirchenkreises bei der Umsetzung des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSsG) und ist mit der Durchführung der verpflichtenden Präventionsschulungen beauftragt.

Folgende Maßnahmen wurden umgesetzt:

- Einrichtung einer Präventionsfachstelle zum Schutz vor sexualisierter Gewalt
- Durchführung von verpflichtenden Präventionsschulungen
- Durchführung von Schutzkonzeptseminaren
- Durchführung von Fach- und Informationsveranstaltungen
- Beschluss eines Rahmenschutzkonzeptes
- Entwicklung eines Verhaltenskodex für Mitarbeitende mit Selbstauskunft

Das Rahmenschutzkonzept des Evangelischen Kirchenkreises Dortmund wurde im Juni 2026 von der Kreissynode beschlossen.

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden zeigen durch ihre Unterschrift unter dem Verhaltenskodex und der Selbstverpflichtungserklärung ihre Bereitschaft, aktiv an einer Kultur der Achtsamkeit mitzuwirken.

Gemeinden und Einrichtungen erstellen ergänzende einrichtungsbezogene Schutzkonzepte. Die Präventionsfachstelle berät und begleitet die Teams bei der Erstellung.

IV. Unterstützungsangebote der Präventionsfachstelle

Die Kernaufgaben der Präventionsfachstelle sind die Durchführung der Pflichtschulungen und Beratung bei der Erstellung der einrichtungsbezogenen Schutzkonzepte

Durchführung von Präventionsschulungen

Das Team der Präventionsfachstelle bietet Sensibilisierungsschulungen für unterschiedliche Zielgruppen und Bereiche nach dem Schulungskonzept hinschauen-helfen-handeln an. Eine Anmeldung für die Kurse ist über das Evangelische Bildungswerk Dortmund möglich. Unter dem Reiter Kurse finden Sie alle Kursangebote:

Online abrufbar: https://bwdo.de/gegen-sexualisierte-gewalt

Leitungskräfte sind verantwortlich für die verbindliche Anmeldung zu Präventionsschulungen, die Nachverfolgung der Teilnahme sowie die rechtzeitige

Veranlassung der verpflichtenden Wiederholungsschulung nach Ablauf von fünf Jahren.

Auf Anfrage sind folgende Schulungsformate verfügbar:

- Einzelschulung für Betroffene von sexualisierter Gewalt
- Schulungen in einfacher Sprache – speziell für Menschen mit geringen Deutschkenntnissen und für Personen, die eine klar strukturierte, einfache Vermittlung benötigen.
- Einzelschulungen für Menschen mit einer Sehbehinderung oder Hörbeeinträchtigung
- Externe Schulungen in den Gemeinden

Wer benötigt welche Schulung?

Die Schulungsform richtet sich nach Aufgabe und Verantwortung: Personen ohne intensiven Kontakt zu Schutzbefohlenen bzw. Nutzer*innen kirchlicher Angebote besuchen die Basisschulung. Mitarbeitende und Ehrenamtliche mit direktem Kontakt nehmen an der Intensivschulung teil.

Leitungsverantwortliche absolvieren zusätzlich zur Intensivschulung ein Aufbaumodul für Leitungskräfte. Grundlage aller Schulungen ist das Präventionskonzept „hinschauen – helfen – handeln“.

Nehmen Sie bitte für die Buchung dieser Kurse direkt Kontakt mit der Präventionsfachstelle auf:

Kontakt und Information:

Regina Pätzold

Verwaltung Präventionsfachstelle
Jägerstraße 5, 44145 Dortmund

+49 231 22962 770
praevention@ekkdo.de

2. Schutzkonzeptschulungen

Im Aufbaumodul für Leitungen werden Inhalte vermittelt, die bei der Personalauswahl und während des Interventionsverlaufs zu berücksichtigen sind. Die Schutzkonzeptschulungen unterstützen das Leitungsteam bei der Erstellung der Risiko- und Potentialanalyse.

Schutzkonzeptschulungen können angefragt werden bei:

Daniela Abels-Ehrenfried,
Präventionsfachkraft/ Leiterin der Präventionsfachstelle
Jägerstr. 5, 44145 Dortmund

0231 22962 771
praevention@ekkdo.de

V. Wissenswertes für Mitarbeitende in Personalverantwortung

Die unabhängige Bundesbeauftragte gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen hat eine Broschüre herausgebracht, wie Institutionen im Rahmen von Schutzkonzepten vorbeugend und im Rahmen von Verdachtsfällen agieren sollten:



Online abrufbar:
https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/207394/bf48982609e955246d133a6d8f3355a7/kein-raum-fuer-missbrauch-data.pdf

Geschildert werden die Schritte vor der Beschäftigung, während der Beschäftigung, die Verhaltensweisen während eines Vorfalls und während des Klärungsprozesses.

Tätigkeitsausschlüsse für das Haupt- und Ehrenamt

Im KGSsG werden eine Reihe von Kriterien für Mitarbeitende formuliert, die gegen eine Einstellung und Beschäftigung sprechen:

§ 5 KGSsG Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss

1. Für eine Einstellung im Geltungsbereich dieses Gesetzes kommt nicht in Betracht, wer rechtskräftig wegen einer Straftat nach § 171, den §§ 174 bis 174c, den §§ 176 bis 180a, § 181a, den §§ 182 bis 184g, § 184i, § 184j, § 201a Absatz 3, § 225, den §§ 232 bis 233a, § 234, § 235 oder § 236 StGB in der jeweils geltenden Fassung verurteilt worden ist.

Anders als die EKD–Richtlinie sieht das Gesetz keine Ausnahmeklausel vom Einstellungsausschluss vor. Einschlägig vorbestraften Personen, die eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verübt haben, soll der Eintritt in den kirchlichen Dienst verwehrt werden.

Empfehlungen während des Bewerbungsverfahrens/ vor Arbeitsantritt:

- Polizeiliches Führungszeugnis einfordern
- Bewerbungsunterlagen intensiv sichten
- Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben lassen

Im Bewerbungsgespräch ist das Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ ein zentraler Bestandteil. Im Sinne der Transparenz ist es auch für Bewerber*innen wichtig, die bestehenden Schutzmaßnahmen sowie die Erwartungen an Mitarbeitende kennenzulernen. So können sie eine informierte Entscheidung darüber treffen, ob sie bereit sind, eine Kultur der Achtsamkeit mitzutragen und aktiv umzusetzen.

Sexualisierte Gewalt während der Tätigkeit

Der Schutz vor sexualisierter Gewalt endet nicht mit der Einstellung einer Person. Kommt es während eines Beschäftigungs- oder Dienstverhältnisses zu grenzverletzendem Verhalten, Verstößen gegen das Abstinenzgebot oder anderen

Formen sexualisierter Gewalt, müssen die Verantwortlichen unverzüglich prüfen, welche arbeits- oder dienstrechtlichen Maßnahmen erforderlich sind.

Dabei gilt: Maßnahmen sind nicht erst dann erforderlich, wenn eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung vorliegt. Auch Vorfälle unterhalb der Strafbarkeit können arbeits- oder dienstrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Bereits bei einem laufenden Ermittlungsverfahren oder einem begründeten Verdacht sind geeignete Schutz- und Interventionsmaßnahmen zu prüfen. Dazu können beispielsweise dienstrechtliche Schritte, die Einleitung eines Disziplinarverfahrens oder arbeitsrechtliche Maßnahmen gehören.

Gleichzeitig sind die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person sowie datenschutzrechtliche Vorgaben zu beachten. Ob und in welchem Umfang Informationen weitergegeben werden dürfen, ist daher stets im Einzelfall zu prüfen.

Verurteilung während der Tätigkeit

Wird eine beschäftigte Person während ihres Dienst- oder Arbeitsverhältnisses rechtskräftig wegen einer einschlägigen Sexualstraftat verurteilt, sind alle rechtlich zulässigen Möglichkeiten auszuschöpfen, um das Beschäftigungsverhältnis zu beenden oder die Person von Tätigkeiten mit Schutzbefohlenen fernzuhalten.

Sollte eine Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses rechtlich nicht möglich sein, darf die betreffende Person jedenfalls nicht in Arbeitsfeldern eingesetzt werden, in denen Kontakt zu Minderjährigen oder zu volljährigen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen besteht. Ziel ist es, mögliche Risiken für besonders schutzbedürftige Menschen konsequent auszuschließen.

Steht kein geeigneter alternativer Einsatzbereich zur Verfügung, kann eine Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses erforderlich sein. Bei allen Entscheidungen hat der Schutz potenziell gefährdeter Personen Vorrang. Die Beteiligungsrechte der Mitarbeitervertretung sind dabei zu beachten.

Umgang mit ehrenamtlich Tätigen

Die Grundsätze zum Schutz vor sexualisierter Gewalt gelten gleichermaßen für ehrenamtlich Mitarbeitende. Personen, die einschlägig strafrechtlich auffällig geworden

sind oder von denen ein entsprechendes Risiko ausgeht, sollen nicht für ein Ehrenamt beauftragt werden.

Wer bereits ehrenamtlich tätig ist, kann von dieser Aufgabe entbunden werden, wenn dies zum Schutz von Kindern, Jugendlichen oder schutzbedürftigen Erwachsenen erforderlich ist. Sofern keine geeignete alternative Einsatzmöglichkeit besteht, ist die Beauftragung zu beenden.

Halten Sie das Thema „Umgang mit sexualisierter Gewalt“ in Ihrer Gemeinde bzw. Einrichtung präsent und vereinbaren Sie einen klaren Umgang mit grenzverletzendem Verhalten. Nutzen Sie die Probezeit bei Neueinstellungen, um mit den Mitarbeitenden über die Kultur der Achtsamkeit ins Gespräch zu kommen und zu beobachten, ob die vereinbarten Maßnahmen in der Praxis umgesetzt werden.

VI. Rechtliche Grundsätze

In der praktischen Arbeit kann es sein, dass unterschiedliche Schutzrechte und daraus resultierende Verpflichtungen (gleichzeitig) greifen:

Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt	Kinderschutz im familiären Kontext	Institutioneller Kinderschutz
§ 4 KGSsG	**§ 8a SGB VIII**	**§ 47 SGB VIII**
Nutzende und Mitarbeitende sind vor sexualisierter Gewalt zu schützen.	Meldepflicht bei Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt	Betriebspflichtige Einrichtungen haben zusätzliche Meldeverpflichtungen

Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt:

- Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitende werden durch § 8 Absatz 1 Satz 1 verpflichtet, begründete Verdachtsfälle auf sexualisierte Gewalt durch

Mitarbeitende bei der dafür vorgesehenen kirchlichen Meldestelle zu melden. Es besteht eine persönliche direkte Meldepflicht. Das KGSsG ist eine Ergänzung zum staatlichen Recht; es stellt sich nicht über das staatliche Recht.

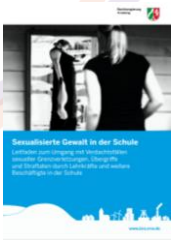
Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII)- Kinder und Jugendhilfe.

- Im § 8a SGB VIII wird der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung formuliert. Er enthält wesentliche Verpflichtungen für Einrichtungen und Mitarbeitende. Der Fokus liegt hier auf Vorfällen außerhalb der Einrichtung.

- Im § 47 Abs. 3 SGB VIII wird die Anzeigepflicht bei besonderen Ereignissen in einer Einrichtung behandelt. Erlaubnispflichtige Einrichtungen, wie Tageseinrichtungen für Kinder, müssen der zuständigen Behörde Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, unverzüglich beim Landesjugendamt anzuzeigen.

OGS-Einrichtungen gehören anders als Tageseinrichtungen für Kinder nicht zu den meldepflichtigen Einrichtungen, die nach § 47 Abs. 3 SGB VIII melden müssen. Hier gibt es andere Meldewege und Verpflichtungen.

Für die Abläufe im Falle von sexualisierter Gewalt an Schulen hat die Bezirksregierung Arnsberg einen Leitfaden veröffentlicht.



Online abrufbar:
https://www.bra.nrw.de/system/files/media/document/file/handreichung_sexualisierte_gewalt.pdf

VII. Basiswissen: Kinderschutz

Die Stadt Dortmund hat ein Rahmenkonzept veröffentlicht, in denen die Abläufe und Verfahren konkret beschrieben werden. Der Kinderschutz-Basisordner ist das übergeordnete Rahmenkonzept in Dortmund. Die Stadt Selm arbeitet ebenfalls nach diesem Konzept.



Online abrufbar:
https://www.dortmund.de/dortmund/projekte/rathaus/verwaltung/jugendamt/downloads/kinderschutz/kinderschutz_basisordner_25-10-22_.pdf

In Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchenkreis Dortmund liegt das Trägerkonzept Kinderschutz aus. Es ist nicht online verfügbar. Mitarbeitende und Eltern können es jedoch vor Ort einsehen und sich über die Abläufe und Schutzmaßnahmen informieren:



Für den Bereich Schule greifen die Verfahrensschritte, die der Fachbereich Schule der Stadt Dortmund erarbeitet hat.



Online abrufbar:
https://www.dortmund.de/dortmund/projekte/rathaus/verwaltung/schule/downloads/schulpsychologische-beratungsstelle/kinderschutz-in-der-schule/spezifikation-fuer-die-schule.pdf

Mitarbeitende in Offenen Ganztagsschulen und Tageseinrichtungen für Kinder haben das Recht, bei Verdachtsfällen eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen. Die Fachkraft unterstützt dabei, Anhaltspunkte fachlich einzuschätzen und das weitere Vorgehen zu planen. Im Evangelischen Kirchenkreis Dortmund steht hierfür ein speziell ausgebildetes Team zur Verfügung.

VIII. Sexualität und sexuelle Bildung

Menschen haben ein Recht auf eine altersgemäße sexuelle Bildung. Wissen darüber, wie ein erfülltes Sexualleben gelingen kann, fördert ein gesundes Körper- und Selbstwertgefühl. Dies ist ein wichtiger Baustein für die Prävention von sexualisierter Gewalt:

> „Sexualität ist ein existentielles Grundbedürfnis des Menschen und ein zentraler Bestandteil seiner Identität und Persönlichkeitsentwicklung. Sexualität umfasst sowohl biologische als auch psychosoziale und emotionale Dimensionen. Die Ausgestaltung von Sexualität deckt ein breites Spektrum von positiven Aspekten ab, wie beispielsweise Zärtlichkeit, Geborgenheit, Lustempfinden und Befriedigung. Menschen leben und erleben Sexualität unterschiedlich, je nach Lebensalter und Lebensumständen."

Quelle: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) (Hrsg.) (2016): Rahmenkonzept zur Sexualaufklärung. Köln: BZgA, S. 5

Online abrufbar:
https://www.sexualaufklaerung.de/publikation/rahmenkonzept-zur-sexualaufklaerung-1/

Für pädagogische Fachkräfte ist es bedeutsam, kindliche Sexualität in ihrer spezifischen Ausprägung wahrzunehmen und wertzuschätzen. Zur Veranschaulichung der Unterschiede zur Erwachsenensexualität hat Jörg Maywald eine Gegenüberstellung vorgenommen:

Kindliche Sexualität	Erwachsenensexualität
Spielerisch, spontan	Absichtsvoll, zielgerichtet
Nicht auf zukünftiges Handeln ausgerichtet	Auf Entspannung und Befriedigung hin orientiert
Erleben des Körpers mit allen Sinnen	Eher auf genitale Sexualität ausgerichtet
Egozentrisch	Beziehungsorientiert
Wunsch nach Nähe und Geborgenheit	Verlangen nach Erregung und Befriedigung
Unbefangenheit	Befangenheit
Sexuelle Handlungen werden nicht bewusst als Sexualität wahrgenommen	Bewusster Bezug zu Sexualität

Quelle: Maywald, Jörg (2018): Sexualpädagogik in der Kita, HERDER, S. 18.

Eine altersgerechte und grenzwahrende sexuelle Bildung trägt wesentlich zum Wohlergehen von Kindern bei.

IX. Sexualisierte Gewalt

Im Folgenden werden Definitionen sexualisierter Gewalt aus drei Bereichen vorgestellt: dem pädagogischen Kontext, dem staatlichen Recht und dem KGSsG.
Beim Lesen von Definitionen werden unterschiedliche Begriffe genutzt, die kritisch diskutiert werden.

Während in der Rechtssprache weiterhin von „sexuellem Missbrauch“ gesprochen wird, wird in Fachkreisen zunehmend der Begriff „sexualisierte Gewalt“ verwendet, da dieser die Gewalt- und Machtdimension deutlicher hervorhebt. Darüber hinaus wird empfohlen, von „betroffenen Personen“ statt von „Opfern“ zu sprechen. Bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung sollte die Bezeichnung „beschuldigte Person“ verwendet werden; nach einer rechtskräftigen Verurteilung kann von einer „Tatperson“ gesprochen werden.

Pädagogische Perspektive

Ein im pädagogischen Kontext häufig zitierter Definitionsansatz stammt von Günther Deegener:

> „Zusammenfassend wird unter sexuellem Missbrauch von Kindern jede Handlung verstanden, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund seiner körperlichen, seelischen, geistigen oder sprachlichen Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.
> Die Missbraucher nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um ihre eigenen Bedürfnisse auf Kosten der Kinder zu befriedigen, die Kinder werden zu Sexualobjekten herabgewürdigt“

Quelle: Deegener, Günther (2010): Kindesmissbrauch – Erkennen, helfen, vorbeugen. 5. überarbeitete und erweiterte Auflage. Weinheim: Beltz Verlagsgruppe, S. 22.

Sexualisierte Gewalt im staatlichen Recht

Das staatliche Recht enthält keine einheitliche Definition von „sexualisierter Gewalt“. Stattdessen werden verschiedene Formen sexualisierter Gewalt durch unterschiedliche Rechtsvorschriften geregelt, insbesondere durch Art. 3 Grundgesetz sowie verschiedene Straftatbestände des Strafgesetzbuches (u. a. §§ 174-184, 185, 237 StGB).

Dazu gehören beispielsweise:

- Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung von Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnissen
- Sexuelle Übergriffe, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung
- Exhibitionistische Handlungen
- Sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen, auch ohne Körperkontakt
- Verbreitung pornografischer Inhalte
- Sexuelle Belästigung
- Beleidigung mit sexuellem Bezug
- Zuhälterei
- Zwangsheirat

Das KGSsG geht über das Strafrecht hinaus und nimmt auch Handlungen in den Fokus, die noch keinen Straftatbestand erfüllen. Es ist eine Ergänzung zum staatlichen Recht; es stellt sich nicht über das staatliche Recht.

§ 2 KGSsG Begriffsbestimmung sexualisierte Gewalt

Nach dem KGSsG umfasst der Begriff „sexualisierte Gewalt“ sexuelle Grenzverletzungen, Übergriffe sowie strafrechtlich relevante Formen sexueller Gewalt.

§ 2 KGSsG Begriffsbestimmung sexualisierte Gewalt

Nach diesem Gesetz ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn der Täter oder die Täterin für deren Abwendung einzustehen hat.
Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a StGB in der jeweils geltenden Fassung gegeben.

Formen von Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung

Die folgende Übersicht verdeutlicht Unterschiede zwischen Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und strafrechtlich relevanten Handlungen:

Grenzverletzungen	Sexuelle Übergriffe	Strafrechtlich relevante Formen
• ungeplant, nicht beabsichtigt	• niemals zufällig oder unbeabsichtigt, sondern vorsätzlich	• alle Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
• fachliche oder persönliche Verfehlung	• bewusste Entscheidung	• geregelt im 13. Abschnitt des StGB
• (teilweise) entschuldbar	• Betroffene werden absichtlich übergangen	• §§ 174–184l StGB

Das KGSsG setzt bereits bei Grenzverletzungen an und soll für dieses Thema sensibilisieren. Unbeabsichtigte Grenzverletzungen sind entschuldbar, müssen jedoch im Team angesprochen werden. *Sexuelle Übergriffe* hingegen erfolgen immer bewusst und sind *meldepflichtig*.

Verhaltensgebote

Mitarbeitende sind verpflichtet, sich mit dem Thema Nähe und Distanz zu befassen und darauf zu achten. Für sie gelten nach § 4 KGSsG folgende Grundsätze:

(1) Recht auf Schutz

„Wer kirchliche Angebote wahrnimmt oder als mitarbeitende Person im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig ist, ist vor allen Formen sexualisierter Gewalt zu schützen."

(2) Abstinenzgebot

„Mitarbeitende, in deren Aufgabenbereich typischerweise besondere Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse entstehen, wie z. B. in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen, sind zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz verpflichtet. Sexuelle Kontakte in diesen Verhältnissen sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig."

(3) Abstandsgebot

„Alle Mitarbeitenden haben bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten."

In der Selbstverpflichtungserklärung verpflichten sich die Mitarbeitenden in Kirche und Diakonie, die Verhaltens- und Handlungsgebote zu befolgen und Menschen vor sexualisierter Gewalt zu schützen.

Handlungs- und Meldepflichten

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden werden durch § 8 Absatz 1 Satz 1 verpflichtet, begründete Verdachtsfälle auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende bei der dafür vorgesehenen kirchlichen Meldestelle zu melden:

> (1) Liegt ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot vor, haben Mitarbeitende diesen unverzüglich der Meldestelle nach § 7 Absatz 3 Nr. 5 zu melden. Sie haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Verdachts von der Ansprech- und Meldestelle beraten zu lassen.
>
> (2) Arbeits- und dienstrechtliche Pflichten, insbesondere aus dem Seelsorgegeheimnisgesetz, bleiben unberührt. 2 Im Übrigen gilt §7 Absatz 4 Satz 2.

Es besteht eine persönliche direkte Meldepflicht.

X. Strategien von Tatpersonen

Sexualisierte Gewalt ist kein zufälliges Geschehen, sondern in den meisten Fällen das Ergebnis eines strategischen Vorgehens: Betroffene werden in der Regel nicht zufällig ausgewählt und die Taten gezielt geplant:



Die Verantwortung für die Tat trägt immer die übergriffige Person!

Häufige Strategien von Tatpersonen:

- Ausnutzung von Macht-, Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnissen
- Gezieltes Testen und schrittweises Verschieben von Grenzen
- Schaffung günstiger Gelegenheiten und unbeobachteter Situationen
- Missachtung oder Übergehen von Widerstand
- Manipulation und emotionale Beeinflussung von Betroffenen
- Täuschung und Beruhigung des Umfelds
- Einreden von Schuld, Mitverantwortung oder Unglaubwürdigkeit
- Bagatellisierung oder Rechtfertigung der Taten
- Schweigegebote, Drohungen oder Einschüchterung

XI. Interventionsverfahren

Wenn Sie einen Verdacht haben, einen Vorfall sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende melden möchten oder ein Verstoß gegen das Abstinenzgebot vorliegt, wenden Sie sich bitte an die zuständige Meldestelle.

Beachten Sie bitte auch immer den jeweiligen Notfallplan Ihrer Einrichtung!

Wenn sich betroffene Personen anvertrauen:

Zuhören, Glauben schenken, ernst nehmen und dokumentieren:

Ruhe bewahren!

Dokumentation





Informieren des/der Vorgesetzten bzw. Leitungsebene

Persönlicher Anruf bei der Meldestelle!



- Was wurde mir mitgeteilt? *(möglichst im genauen Wortlaut)*
- Was habe ich wann und wo beobachtet?
- Wer war beteiligt oder anwesend?
- Welche weiteren Informationen liegen vor?
-

Notieren Sie auf der Rückseite auch eigene Eindrücke, Gedanken und Gefühle. Kennzeichnen Sie diese jedoch eindeutig als persönliche Wahrnehmungen und trennen Sie sie von der eigentlichen Dokumentation. Bewahren Sie die Dokumentation so auf, dass keine unbefugte Person Zugriff darauf hat.

Wer ist zur Meldung nach dem KGSsG verpflichtet?

Die Meldepflicht gilt für haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeitende.
Gemeldet werden Vorfälle, in denen Mitarbeitende verdächtigt werden, sich sexuell übergriffig oder fachlich unangemessen verhalten zu haben.

Meldestelle EKvW

Die Meldestelle nimmt Meldungen zu Verdachtsfällen gegenüber Mitarbeitenden entgegen und informiert bei Vorliegen eines begründeten Verdachts die zuständige Leitungskraft im Kirchenkreis Dortmund. Diese übernimmt die weitere Fallbearbeitung, beauftragt die Prüfung des Verdachts, bildet ein Interventionsteam und veranlasst die notwendigen Schritte eines geordneten Interventionsverfahrens.

Fachstelle „Prävention und Intervention“ der Evangelischen Kirche von Westfalen
Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld

- Tel.: 0521 594 381
- E-Mail: meldestelle@ekvw.de

Ansprechstelle für Betroffene des Kirchenkreises Dortmund

Die externe, nicht-kirchliche Ansprechstelle bietet Betroffenen, deren Angehörigen und anderen Ratsuchenden vertrauliche Beratung an.

Ansprechstelle

- Tel.: 0521 5573 466
- ansprechstelle@wildwasser-bielefeld.de

Sprechzeit immer montags von 15:00-16:30 Uhr

Seelsorgerische Beratung für Betroffene von sexualisierter Gewalt

Pfarrer Olaf Kaiser unterstützt und begleitet Sie, auf Wunsch unter absoluter Verschwiegenheit, und stellt nicht infrage, was Sie erleben und fühlen.

- Tel.:0157 74988678
- olaf.kaiser@institut-afw.de

Eine generelle Orientierung bietet folgender Interventionsleitfaden:



Online abrufbar unter:

https://www.evangelisch-in-westfalen.de/fileadmin/user_upload/Angebote/Umgang_mit_Verletzung_der_sexuellen_Selbstbestimmung/Interventionsleitfaden.pd

XII. Das Wichtigste auf einen Blick

VERSTEHEN

WAS IST SEXUALISIERTE GEWALT?

Sexualisierte Gewalt umfasst:

- Grenzverletzungen
- sexuelle Übergriffe
- strafrechtlich relevante sexuelle Handlungen

Wichtig: Bereits Grenzverletzungen müssen wahrgenommen und angesprochen werden. Das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSsG) dient dem Schutz aller Menschen in Kirche und Diakonie.

ERKENNEN

WELCHE WARNSIGNALE GIBT ES?

Tatpersonen handeln meist nicht zufällig, sondern strategisch.

Typische Merkmale sind:

- Ausnutzung von Macht- und Vertrauensverhältnissen
- Schrittweises Verschieben von Grenzen
- Schaffung unbeobachteter Situationen
- Manipulation von Betroffenen und Umfeld
- Bagatellisierung und Schuldumkehr

Merksatz: Die Verantwortung für die Tat trägt immer die übergriffige Person.

HANDELN

ZUHÖREN, ERNST NEHMEN, DOKUMENTIEREN.

Wenn sich Betroffene anvertrauen

- zuhören
- Glauben schenken
- ernst nehmen

Dokumentieren Sie:

- Was wurde mitgeteilt?
- Was wurde beobachtet?
- Wer war beteiligt?
- Welche weiteren Informationen liegen vor?

- dokumentieren
- Ruhe bewahren
- keine eigenen Ermittlungen durchführe

Merksatz: Dokumentieren Sie Fakten und kennzeichnen Sie persönliche Eindrücke eindeutig als solche.

MELDEN

NOTFALLPLAN BEACHTEN, MELDESTELLE INFORMIEREN.

Für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden gelten:

- Abstandsgebot
- Abstinenzgebot
- persönliche Meldepflicht bei begründetem Verdacht gegen Mitarbeitende

Im Verdachtsfall

- Dokumentieren
- Notfallplan der Einrichtung beachten
- Zuständige Meldestelle informieren

Merksatz: Melden schützt Betroffene und dient der Aufklärung. Die Meldepflicht ist eine persönliche Pflicht und kann nicht delegiert werden.

Meldestelle EKvW
Tel.: 0521 594 381
meldestelle@ekvw.de

Grundhaltung **Achtsamkeit, Respekt, Wertschätzung und grenzachtendes Handeln sind Aufgabe aller Mitarbeitenden.**

XIII. Vertiefende Literatur

Zur vertiefenden Betrachtung der Inhalte, die in den Intensivschulungen, Aufbaumodulen und Schutzkonzeptkursen vermittelt werden, verweisen wir auf folgende Materialien:

In der Arbeitshilfe für Kirche und Diakonie „Auf Grenzen achten – Sicheren Ort geben“ finden sie alle wichtigen Informationen aus den Bereichen Prävention und Intervention:

- Hintergründe zu sexualisierter Gewalt
- Sexualentwicklung und der Umgang mit Nähe und Distanz
- Präventions- und Interventionsmaßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt



Online abrufbar: https://www.hinschauen-helfen-handeln.de/fuer-interessierte/

Die Handreichung „Hinweise für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung durch beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende im kirchlichen Dienst“ fasst zusammen, wie transparente und zuverlässige Reaktionen zu gestalten

sind, wenn Vorfälle in der Institution bekannt werden oder Betroffene sich anvertrauen. Behandelt werden:

- Juristische Sachverhalte und Begriffe
- Aufgabe der Ansprechstelle für Betroffene
- Grundsätze für das Vorgehen bei Verdachtsfällen
- Regelablauf bei Verdacht
- Vorgehen bei sexueller Belästigung am Arbeitsplatz



Online abrufbar: https://www.hinschauen-helfen-handeln.de/media/2012-08-28_broschuere_hinschauen_helfen_handeln.pdf

Das Vorgehen bei der Erstellung einer Potential- und Risikoanalyse für die Entwicklung von einrichtungsbezogenen Schutzkonzepten wird in der Handreichung **„Das Risiko kennen -Vertrauen sichern“**. beschrieben. Checklisten, Arbeitsmaterialien sowie Leitfragen führend durch den Prozess.



Online abrufbar: https://www.hinschauen-helfen-handeln.de/media/2014-broschuere_risikoanalyse.pdf

Die Arbeitshilfe „Unsagbares sagbar machen“ beschreibt die wesentlichen Schritte der Krisenkommunikation und institutionellen Aufarbeitung anhand konkreter Fallbeispiele

aus der Praxis. Sie finden auch hilfereiche Kopiervorlagen, die sie in den Phasen der Intervention und Stabilisierung, der Erlebnisaufarbeitung und der Integration bzw. dem Neubeginn nutzen können:



Online abrufbar: https://www.hinschauen-helfen-handeln.de/media/2014-broschuere_unsagbares_sagbar_machen.pdf

In unserem Downloadbereich haben wir eine kommentierte Übersicht der kostenlosen, regionalen und überregionalen Hilfeangebote eingestellt. Sie finden dort das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt, die Ausführungsverordnung, den Interventionsleitfaden und weitere Begleitmaterialien:

Online abrufbar:
https://evangelische-kirche-gegen-sexualisierte-gewalt.de/praevention-information/praevention-material